

Mit gewohnter Sachkunde beschreibt Anette Baumann, Leiterin der Wetzlarer Forschungsstelle zur Geschichte der Höchstgerichtsbarkeit in Europa, die Rolle des Augenscheins im Beweisverfahren des Kammergerichts. Sie bereitet zur Zeit im Rahmen eines DFG-Projekts ein bundesweites Inventar der Karten des Reichskammergerichts vor.

Am Beispiel der Karte, die in einem Prozess zwischen der Reichsstadt Gelnhausen und der Grafschaft Isenburg-Büdingen eingelegt wurde, untersucht Daniel Kaune akribisch genau anhand der Zeugenverhöre die Beweiskraft des Augenscheins. Auch Stefan Xenakis beschäftigt sich mit dem Konflikt zwischen „Wahrhaftigkeit und Anschaulichkeit“ von Augenscheinarten, von denen nicht selten durch die geradezu künstlerische Qualität vieler Stücke eine auch noch für den heutigen Betrachter wahrnehmbare suggestive Wirkung ausgeht. Sehr berechtigt ist Xenakis Forderung nach verstärkten Bemühungen auf dem Gebiet der Prosopographie der Kartenmaler, die bislang nur in einzelnen Ansätzen vorliegt.

Die drei abschließenden Beiträge behandeln die zum Zweck der Besteuerung angelegten Katasterkarten. Annegret Wenz-Haubfleisch beschreibt die Entstehung der im Staatsarchiv Marburg verwahrten Hessen-Kasseler Gemarkungskarten. Es handelt sich dabei um auf parzellengenauer Vermessung basierende Karten, die im Zuge der von Landgraf Carl 1680 zum Zweck der Heeresfinanzierung angestoßenen Steuerreform entstanden waren, ein Werk, dessen Vollendung sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hinzog. Nach einem Vergleich mit anderen Fürstentümern kommt die Autorin zu dem Schluss, dass Hessen-Kassel das einzige Territorium war, in dem Steuerreform, Katastrierung und Kartierung erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Bemerkenswert erscheint die von dem Kartographen Peter Mesenburg durchgeführte rechnergestützte Genauigkeitsanalyse. Er konnte für eine vom preußischen Militär in den 1730er Jahren erstellte Katasteraufnahme im Herzogtum Kleve im Vergleich mit der modernen „fehlerlosen“ Kartierung nicht nur eine erstaunliche Präzision nachweisen, sondern auch feststellen, dass die Grundstücksstruktur über 300 Jahre nahezu konstant geblieben war. Ebenfalls in das digitale Zeitalter verweist der in englischer Sprache gedruckte Beitrag von András Sipos (Stadtarchiv Budapest) über die Geschichte der zivilen und militärischen Katastervermessung in Ungarn. Er berichtet über ein ehrgeiziges Projekt, durch das die auf mehrere Nachfolgestaaten aufgeteilte Kartenüberlieferung des Habsburgerreichs digital „wiedervereinigt“ werden soll.

Insgesamt kann dem durch zahlreiche Abbildungen hervorragend illustrierten Band bescheinigt werden, dass er über den aktuellen Stand der Forschung und Erschließung handschriftlicher Karten ebenso gut informiert wie über die Trends und Desiderate betreffend diese für die Archivwissenschaften und die Geschichte gleichermaßen wichtige Quellengattung.

Raimund J. Weber

Sarah HADRY, Kartographie, Chorographie und Territorialverwaltung um 1600. Die Pfalz-Neuburgische Landesaufnahme (1579/84–1604) (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 32). München: Kommission für bayerische Landesgeschichte 2020. XXII und 204 S. ISBN 978-3-7696-6662-5. € 39,-

Ein Blick in Nachbars Garten lohnt sich immer. Und so auch hier, grenzte doch das Herzogtum Württemberg durch den Erwerb der Herrschaft Heidenheim an der Brenz aus dem Nachlass von Bayern-Landshut (1504) im Osten an das im Jahre 1505 (und ebenfalls gro-

ßenteils aus dem Landshuter Erbe) geschaffene Fürstentum Neuburg (erst seit etwa 1600: Pfalz-Neuburg) mit dessen westlichstem Amt, dem Landvogtamt Höchstädt.

Im Fürstentum Neuburg regierte zunächst eine kurpfälzische Nebenlinie (Pfalzgraf Ottheinrich, [zeitweise mit seinem Bruder Philipp] und zuletzt seit 1556 bis zum Tod 1559 Kurfürst von der Pfalz). Es folgte die pfälzische Linie Pfalz-Zweibrücken mit Pfalzgraf Wolfgang († 1569) und ihm folgend sein ältester Sohn Pfalzgraf Philipp Ludwig (reg. 1569–1614) (letzteres Datum wird einmal [S. 13] von der Autorin mit 1612 falsch angegeben, auch war Ottheinrich nicht dessen Onkel [S.42]).

Pfalzgraf Philipp Ludwig war bestrebt, einen protestantischen Musterstaat aufzubauen, nachdem das Fürstentum selbst schon seit 1542/46 bzw. 1552 evangelisch war. Dazu wird eine (bereits vom Vater errichtete) Fürstliche Schule in Lauingen (zur Heranbildung des Pfarrer- und Juristennachwuchses) mit jeweils rd. 50 fürstlichen Alumnen gefördert, eine ebenso errichtete landesherrliche Druckerei hat ihren Sitz in Lauingen, schließlich versorgte eine Papiermühle (Zöschlingsweiler) seit 1591 weithin landesherrliche Kanzleien. Philipp Ludwig bereinigte Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarterritorien und ließ dazu von zunächst „ausländischen“ Geometern Grenzkarten anfertigen. Sicher angeregt durch die bekannten, im Jahr 1566 im Druck veröffentlichten „Bairischen Landtafeln“ von Philipp Apian lag es für ihn nahe, auch sich selbst einen kartographischen Überblick über seine weit verstreuten Lande, die von der schwäbischen oberen Donau bis fast an die böhmische Grenze in der Oberpfalz reichten, zu verschaffen. Und diesem Thema widmet sich das Buch von Sarah Hadry.

Der nicht jedermann geläufige, im Titel verwendete Begriff Chorographie wird neben weiteren einleitend erklärt. Es folgen ein Überblick über die Überlieferungslage und zum Forschungsstand. Entdeckt wurde die Existenz einer pfalz-neuburgischen Landesaufnahme durch den aus der Oberpfalz stammenden Münchner Archivar August Scherl in den späten 1950er Jahren und 1960 (nicht erst 1967!) erstmals publiziert.

Es folgt bei Hadry ein Überblick über das Thema Landesaufnahme in der Frühen Neuzeit „in der Supertotalen“. Der Hinweis auf frühe Verwendung von Tabellen erscheint nachdenkenswert. Ein nächstes Kapitel beschäftigt sich mit Vita und Wirken des Auftraggebers der pfalz-neuburgischen Landesaufnahme, mit Pfalzgraf Philipp Ludwig (reg. 1569–1614). Hadry kommt dabei auch auf Cyprian v. Leowitz (1524–1574) zu sprechen, der übrigens schon seit 1556 mit Ottheinrich in Kontakt stand und im gleichen Jahr eine zwar verwitwete, aber gebürtige Lauingerin heiratete. So kam Leovitus nach Lauingen, und durch ihn wurden an der Fürstlichen Schule außer Mathematik wohl auch Astronomie (mit Astrologie) und das Kalendermachen gelehrt. Eine „Spätfolge“ wiederum davon war übrigens der Lauinger Maler Georg Brentel d.J. (1581–1634), der anstatt teurer Messinggeräte ab 1603 einfache Holzformen entwickelte, die man mit Ausschnitten aus Ausschneidebögen bekleben konnte, um so auch für die Vermessung vollfunktionale Sonnenuhren zu bekommen. – Hier geht Hadry auch auf die Landesaufnahme im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken als mögliches Vorbild sowie auf Einflüsse ein, die von Philipp Apian und der Universität Ingolstadt ausgingen.

Die Anfänge der eigentlichen Landesaufnahme des Fürstentums (Pfalz-)Neuburg setzen ein mit der Aufnahme des Landvogtamtes Höchstädt 1579 (Karte 1584 vollendet), das damals im Westen an das Herzogtum Württemberg angrenzte. Der Auftrag erging an den Stadtmaler Friedrich Seefried in der Reichsstadt Nördlingen, der den Raum flächenhaft als Ganzes darstellte – ohne Rücksicht darauf, dass in diesem Amt Höchstädt durch eine

Sonderentwicklung Teile eines fremden Staates, des Hochstifts Augsburg, lagen. 1582 bekam Seefried auch den Auftrag für das Landvogtamt Neuburg mit dem Pfleram Reichertshofen. Vom pfalz-neuburgischen Oberland fehlte jetzt noch das Landgericht Graisbach, womit Pfalzgraf Philipp Ludwig 1590/91 den Maler *Philippus Rbele* (so seine Unterschrift auf Abb. 5) aus der Reichsstadt Ulm beauftragte; der Pfalzgraf dankte es mit der Verleihung eines Wappens an *Philipsen Rehlen, Burger vnnnd Maler zu Vlm*, und seinen Bruder Michael am 30. Dezember 1591 (nicht bei Hadry).

Es gab also zunächst nur drei großformatige handgezeichnete und kolorierte Karten der drei Ämter. Der Schritt zum eigentlich Besonderen der pfalz-neuburgischen Landesaufnahme geschah dann durch Umsetzung der Karten in handliche *Mappæ* in Libellform. Die erste war wohl die des Amtes Neuburg. Alle weiteren stammen von dem *Canzleiverwandten* (nicht Kanzleihilfen!) Mat(t)hes Stang (1582–[1640]): Die *Mappa* des an Württemberg angrenzenden Amtes Höchstädt ist datiert und signiert mit 1599, die von Graisbach datiert und signiert mit 1600. Bei diesen *Mappæ* wird das Gebiet der bereits vorliegenden Karte in quadratische, bis zu 17 Einzelkarten aufgeteilt, eine vorangestellte kleine Übersichtskarte zeigt jeweils deren Nummer.

Der Landesherr nahm dann die Vermessung des großen pfalz-neuburgischen Nordgaaes in die eigene Hand. Die eigentliche Vermessung übernimmt der Pfarrer Christoph(orus) Vogel(ius) (1554–1608) in Regenstauf, die zeichnerische Ausarbeitung und Umsetzung Matthes (bei Hadry wie auch sonst in der Literatur modernisiert mit Matthäus) Stang, je Amt in einer eigenen *Mappa*. Pfalzgraf Philipp Ludwig muss von diesem Unternehmen derart begeistert gewesen sein, dass er den beiden Akteuren im November 1600 zum vorläufigen Ende der Arbeit jeweils ein Wappen verleiht: am 14. den Brüdern *Erhardt* und *Matthes* Stang (sowie deren weiteren Brüdern) (nicht bei Hadry) und am 26. November dem *Christophorus Vogelius* und seinem Bruder *Benedict*. Vogel und Stang ziehen die Landesaufnahme schlussendlich bis 1604 durch. Zu mancher diesen *Mappæ* steuerte dann Vogel jeweils ein *Libellus chronologicus et topographicus* bei.

Den Biographien von Seefried, Rehlin, Vogel und Stang widmet Hadry ein eigenes Kapitel. Sie arbeitet dabei auch jeweils die zeichnerische Seite und das Werk der einzelnen Kartographen sehr anschaulich heraus. Für Stang typisch und zuverlässig sind seine jeweiligen Ortsansichten mit genauer Darstellung und Anordnung der herausragenden Gebäude in Sepiafarbe – und das auch bei der Höchstädt-Karte, was auf zusätzlichen eigenen Augenschein hinweist. Was bei Hadry zu Mathes Stang fehlt, ist der Hinweis auf seine große Donaukarte Ulm–Ingolstadt von etwa 1620 (in 13 Abschnitten mit Darstellung der Donau als Band in einer Projektionsebene), von der aber leider nur zwei Abschnitte (Reisensburg–Faimingen/Faimingen–Donaumünster) mit 2,69 bzw. 6,70 m Länge in Rollenform erhalten sind.

Zur Vita von Stang gehört auch seine Stellung zum evangelischen Glauben. Das Fürstentum Pfalz-Neuburg hing diesem nicht nur bis 1613 (S.3) an, sondern zumindest bis zum Tode von Pfalzgraf Philipp Ludwig (12. August 1614 alten Kalenders). Der Sohn und Erbprinz, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (reg. 1614–1653), geht als Konvertit eine Gegenreformation zunächst langsam an, führt diese dann aber entschieden im Jahre 1617 mit Ausschaffung der protestantischen Geistlichen und Schulleute bis zum 1. Juli durch. Evangelisch blieben zunächst nur noch Höchstädt (als Witwensitz von Pfalzgräfin Anna seit 1615 bis 1632, dann weiter bis 1634), Lauringen und Gundelfingen dank eines Simultaneums bis 1618, die Deputatfürstentümer Sulzbach und Hilpoltstein (bis 1627) der Brüder von Wolfgang Wilhelm

und unmittelbar bei Neuburg (als Versehen von Wolfgang Wilhelm) die Hofmark Sinning (bis 1623). Und eben dort heiratet der *Jetonier* Mathes Stang am 7. Februar 1622 eine Witwe aus Neuburg. Trotzdem war Stang weiterhin Mitglied der Neuburger Zentralverwaltung, exulierte also nicht, ja er lieferte sogar 1627 zwei (nicht ausgeführte) Architekturpläne für einen evangelischen (!) Kirchenneubau in Regensburg.

Es schließt sich ein Quellenteil mit sauber edierten Quellen zur Vorgeschichte (Philipp Apian), zur Frühzeit (Seefried und Rehle/Rehlin) und zur eigentlichen Durchführung unter Vogel(ius) und Stang an; hier wird als Beispiel die Amtsbeschreibung des als letztes im Jahre 1599 vermessenen Gerichts Vohenstrauß umsichtig kommentiert abgedruckt. Ein Bildanhang gibt Einblicke in die verschiedenen Hände der Kartographen. Ein ausführliches Register erschließt den Inhalt des Bandes, eine Quellenübersicht sowie ein Literaturverzeichnis führen weiter.

Reinhard H. Seitz

Joachim BRÜSER, Reichsständische Libertät zwischen kaiserlichem Machtstreben und französischer Hegemonie. Der Rheinbund von 1658. Münster: Aschendorff Verlag 2020.

XI, 448 S., 31 s/w Abb., Kart. ISBN 978-3-402-13406-1. € 62,-

Die vorliegende Arbeit wurde als Habilitationsschrift unter der Betreuung von Anton Schindling im Wintersemester 2017/2018 an der Universität Tübingen abgeschlossen. In der Einleitung wird die „teutsche Libertät“ vor allem gegenüber dem Kaiser als Reichsoberhaupt beschrieben, dessen Ziel es war, die monarchischen Elemente der Reichsverfassung zulasten der ständischen Elemente auszubauen. Durch den Westfälischen Frieden (1648), der das Bündnisrecht der Reichsstände bestätigt hatte, war diese Absicht gescheitert. Frankreich und Schweden hatten dieses Recht der Reichsstände verteidigt. Bündnisse zwischen Reichsfürsten und dem König von Frankreich gab es vor und nach 1658.

Der Rheinbund von 1658 wird mit seiner zeitgenössischen Benennung, deren begrifflicher Logik, im Vergleich mit dem Rheinbund von 1806 und seinen Bewertungen durch die Zeitgenossen sowie die Historiographie vorgestellt. Dabei wird die unterschiedliche Betrachtung durch die Forschung vor und nach 1945 hervorgehoben. Der Forschungsstand wird im Gesamtüberblick gezeigt, und die Methodik der Arbeit und das Erkenntnisinteresse derselben sowie Quellen und Gliederung werden eingehend beschrieben.

Der Rheinbund von 1658 wird im ersten Kapitel in seiner Entwicklung aus den Allianzen um den Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn 1651/1655 und dem Hildesheimer Bund als protestantischem Pendant beschrieben. Die Pläne eines territorial und konfessionell übergreifenden Bündnisses entstanden zur Sicherung des Friedens. Deshalb wurden Verhandlungen mit Brandenburg, Bayern, den Niederlanden und Frankreich geführt, die sich mit denen im Umfeld der Kaiserwahl von 1658 zeitlich überschneiden. Nach der Wahl Leopolds I. entstand im August 1658 der Rheinbund, der als Gemeinschaftswerk des Mainzer Kurfürsten und des Kardinals Mazarin gilt. Kurze biographische Darstellungen der beiden Väter des Rheinbundes, des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischof von Münster, Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg, den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel und den Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg, den späteren Bischöfen von Straßburg, runden das Kapitel ab.

Im zweiten Kapitel werden die Verhandlungen über die Bildung des Rheinbundes 1657/1658 ausführlich dargestellt. Nach der Kaiserwahl, die durch die Wahlkapitulation